

Datum, Namen der Schöffen und des anhörenden Amtmanns hinzugefügt. Der Amtmann brachte das fertige Weisungsprotokoll mit und ließ es nur noch durch die Schöffen verlesen. Bei der Renovation dieses Weistums 1687⁶⁶ wurde die Schöffenweisung noch mehr auf eine reine Formalität reduziert: der Abt ließ damals während der Reunionszeit dieses Weistum erneuern, die Bestimmungen über die Fronen, die — wie ausdrücklich gesagt wird — auf Grund einer königlichen Verordnung zu erleichtern sind, werden dementsprechend verändert. Die Schöffen weisen also de jure etwas, das de facto durch landesherrliche Verordnung für die Herrschaft verbindlich geworden war. Die späteren Weistümer sind also nicht mit den früheren zu vergleichen und sollen daher in dieser Untersuchung nicht berücksichtigt werden. Es erscheint berechtigt, die Zeitgrenze während des Dreißigjährigen Krieges zu ziehen, in der Zeit, als die Kriegsergebnisse sich auszuwirken begannen.

Der Grund für diesen Bruch in der Weistumstradition ist wohl nicht allein in der Entwicklung zum absoluten Staat zu sehen, in den Schöffenweisungen nicht mehr paßten, sondern mindestens ebenso wichtig war die Entvölkerung der Saargegend im Dreißigjährigen Krieg⁶⁷: damit war in vielen Orten die alte Rechts-tradition abgebrochen und mußte durch etwas Neues, eben meist herrschaftliche Dorfordinungen, ersetzt werden⁶⁸.

2.1.2. Die Zeitverteilung der Weistümer bis 1630

Die Weistümer sind nicht seit der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert in gleichmäßiger Zahl entstanden, sondern vielmehr finden sich nur wenige Überlieferungen aus dem 14. Jahrhundert, etwas mehr aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, zwischen 1450 und 1570 kommen sie in größerer Zahl vor, danach geht die Überlieferung langsam wieder zurück. Tabelle 1 zeigt die zeitliche Verteilung der Weistümer in 10-Jahres-Abschnitten:

In der ersten Spalte wird die Gesamtzahl der behandelten Weistümer genannt, in der zweiten dann die Anzahl der Quellen aus den nassauischen Gebieten, also der Grafschaft Saarbrücken, der Herrschaft Ottweiler und der Vogtei Herbitzheim⁶⁹. Dabei wird nicht unterschieden, für wen die Weisung erging, sondern nach territorialen Gesichtspunkten vorgegangen. Dazu kommen Weistümer aus nassauischen Außenbesitzungen. Die dritte und vierte Spalte unterscheidet Weistümer, die für geistliche und für weltliche Herren ergangen sind. Es wurde hier nicht berücksichtigt, in welcher Funktion für den Frageberechtigten gewiesen wurde. Falls mehrere Herren an der Weisung beteiligt waren, wird der Stand des erstgenannten, also meist des Grundherrn, als Richtlinie genom-

66 StAK 218/739, 25—26.

67 z. B. hatte die Grafschaft Saarbrücken ca. 90 % ihrer Bewohner verloren, vgl. *Geschichtliche Landeskunde des Saarlandes. Vom Faustkeil zum Förderturm*, hrsg. von Kurt Hoppstädter und Hans-Walter Herrmann, Bd. 1 (Saarbrücken 1960) 231—237.

68 Über Dorfordinungen vgl. Norbert Scherer, *Die Landgemeindeverwaltung im Fürstentum Nassau-Saarbrücken 1735—1793* (jur. Diss. Saarbrücken) München 1971, bes. 16—39.

69 Aus der Grafschaft Saarwerden sind keine Weistümer überliefert, vgl. Hans-Walter Herrmann, *Geschichte der Grafschaft Saarwerden* (Saarbrücken 1957—1962); Scherer (wie Anm. 68) fand hier auch keine Dorfordinungen vor.